Amtsblatt der Gemeinde Stemwede

Stemwede, den 11. Juli 2016 Jahrgang 2016, Nr. 6

Inhalt

A. Amtliche Bekanntmachungen der Gemeinde Stemwede

19 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

20 1. Satzung zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Niederdorf“ in der Ortschaft Levern der Gemeinde Stemwede

21 2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ in der Ortschaft Levern im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB
-Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung-

B Sonstige Bekanntmachungen

keine

19 Erscheinungstermin der nächsten Ausgabe des Amtsblattes der Gemeinde Stemwede

Nr. 7 Redaktionsschluss 02.09.2016 Ausgabe 05.09.2016

---

20 Amtliche Bekanntmachung

1. Satzung

zur Änderung der Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Niederdorf“ in der Ortschaft Levern der Gemeinde Stemwede

Aufgrund des § 34 Abs. 4 des Baugesetzbuches (BauGB), des § 86 der Bauordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (BauO NRW) sowie des § 7 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) -in den jeweils geltenden Fassungen-, hat der Rat der Gemeinde Stemwede in seiner Sitzung am 11.05.2016 folgende Satzung beschlossen.

Artikel I

Die Satzung über die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles „Niederdorf“ vom 02.01.2008 wird geändert.

Die §§ 1 bis 6 erhalten folgende Fassung:

§ 1

Die Grenzen des im Zusammenhang bebauten Ortsteiles werden gemäß der im beigefügten Plan ersichtlichen Darstellung festgelegt. Die im Plan gekennzeichneten Außenbereichsflächen werden zur Abrundung des Gebietes gem. § 34 Abs. 4 Nr. 3 BauGB in den Satzungsbereich mit einbezogen. Der Plan ist Bestandteil dieser Satzung.

§ 2

Soweit in dem nach § 1 umschriebenen Gebiet Bebauungspläne nach § 30 BauGB bestehen, werden diese Gebiete von dieser Satzung nicht erfasst.

§ 3

Für Bauvorhaben im Satzungsbereich werden besondere Festsetzungen bezüglich Art und Maß der baulichen Nutzung und der Bauweise nicht getroffen. Die Zulässigkeit von Bauvorhaben richtet sich nach den Bestimmungen des § 34 BauGB

§ 4

Gemäß § 86 BauO NRW wird für den im Zusammenhang bebauten Ortsteil "Niederdorf" folgende Baugestaltung vorgeschrieben:

Dachform	Satteldach, Walmdach
Dachneigung	18-48°
Nebengebäude (z. B. Garagen, Carports) werden mit Flachdach bzw. mit geringeren Dachneigungen als 18° zugelassen. Für Nichtwohngebäude wird auch eine abweichende Dachform zugelassen.	

§ 5

Die bisher noch unbebauten Abrundungsflächen sind im Zusammenhang mit ihrer baulichen Inanspruchnahme zur freien Landschaft hin mit einem mindestens 5 m breiten Pflanzstreifen einzugrünen. Die Pflanzstreifen können in Abstimmung mit der Gemeinde auch außerhalb des Satzungsbereiches angelegt werden. Außerdem ist im Bereich dieser Abrundungsflächen je angefangene 60 m² versiegelte Fläche ein großkroniger Einzelbaum anzupflanzen.
Der Geltungsbereich der 1. Änderung ist im Zusammenhang mit der baulichen Inanspruchnahme zur freien Landschaft hin in östliche bzw. nordöstliche Richtung mit einem 5 m breiten Pflanzstreifen einzugrünen.

§ 6

In der Abrundungsfläche im Einmündungsbereich der Straße Kleine Ebelage auf die Niederdorfstraße ist ab 70 cm über Straßenoberkante ein Sichtdreieck (3 m in der Straße Kleine Ebelage, gemessen vom Fahrbahnrand der Niederdorfstraße und 70 m im Zuge der Niederdorfstraße) von Bebauung, Bepflanzung und Einfriedigung freizuhalten.

Der bisherige § 7 wird ersatzlos gestrichen.

Artikel II

Diese Satzung tritt mit der Bekanntmachung in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Die Satzung wird hiermit gemäß § 10 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Die Satzung, bestehend aus Satzungstext, Planzeichnung und Begründung, wird vom Tage der Veröffentlichung an beim Fachbereich Bau und Planung der Gemeinde Stemwede, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, zu jedermanns Einsicht bereitgehalten. Auf Verlangen wird über den Planinhalt Auskunft erteilt.

Hinweise:

1. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften, eine Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes (§ 214 Abs. 2 BauGB) sowie Mängel der Abwägung (§ 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB) dann unbeachtlich sind, wenn sie nicht innerhalb von zwei Jahren seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Gemeinde

Stemwede geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften, die Verletzung von Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes oder den Mangel der Abwägung begründen soll, ist darzulegen.

2. Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

3. Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,
   a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
   b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
   c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
   d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 07.07.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

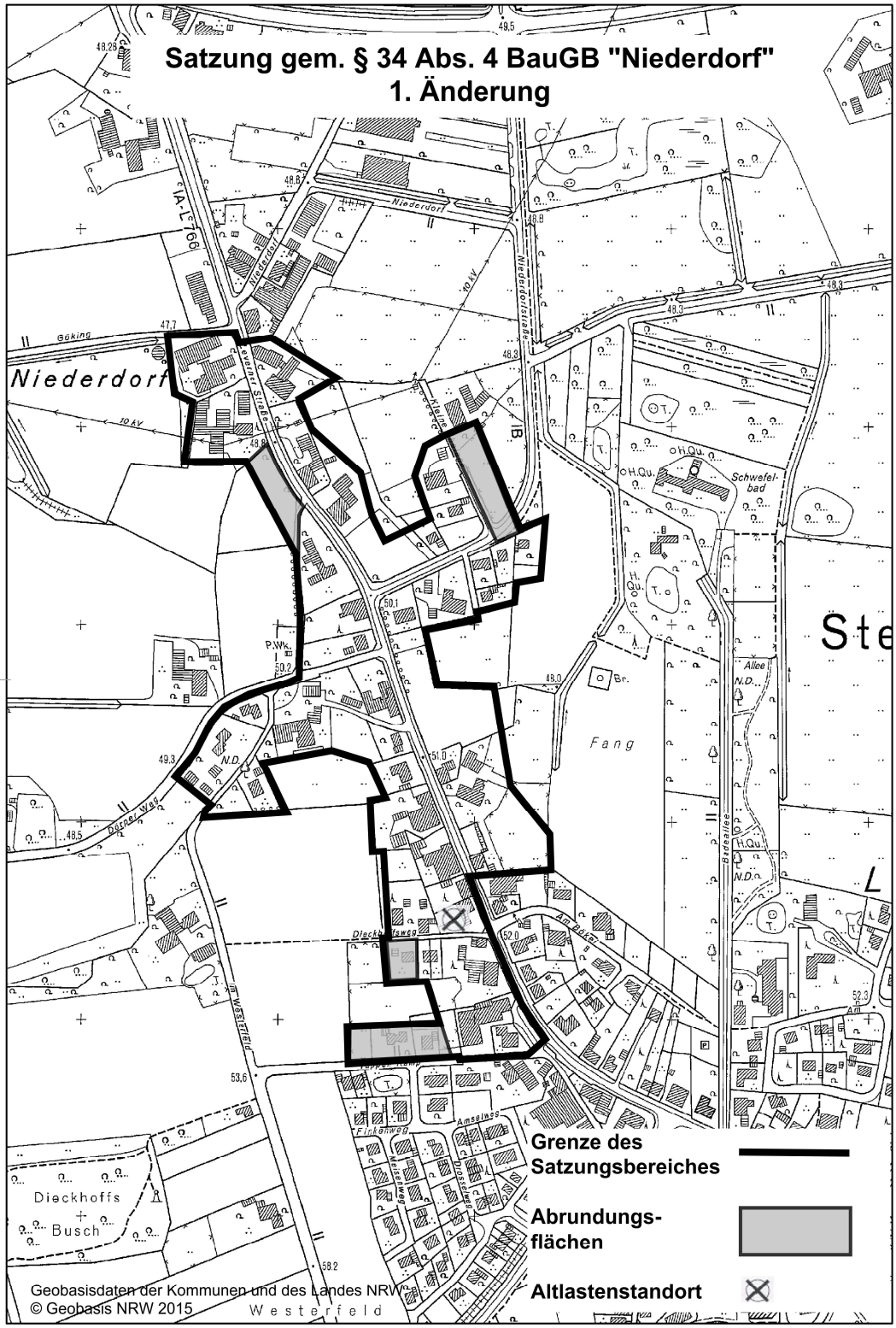
Satzung gem. § 34 Abs. 4 BauGB "Niederdorf"
1. Änderung
Niederdorf
Schwefel-
bad
Fang
Allee
N.D.
Dieckhoffs
Busch
Westerfeld
Grenze des
Satzungsbereiches
Abrundungs-
flächen
Altlastenstandort
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2015

21 **Amtliche Bekanntmachung**

2. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ in der Ortschaft Levern im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB -Aufstellungsbeschluss und öffentliche Auslegung-

Der Bau-, Planungs- und Umweltausschuss der Gemeinde Stemwede hat in seiner Sitzung am 22.06.2016 beschlossen, den Bebauungsplan Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 des Baugesetzbuches (BauGB) zu ändern.

Mit der Änderung des Bebauungsplanes soll die geplante Einrichtung eines Sonderpostenmarktes im Gebäude des ehemaligen Aldi-Marktes planerisch abgesichert werden.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes liegt südlich der Straße Alter Postweg (L 770) und westlich der Niederdorfstraße. Die Abgrenzung des Bebauungsplanes ist aus dem im Anschluss an diese Bekanntmachung abgedruckten Kartenausschnitt ersichtlich.

Gemäß § 3 Abs. 2 BauGB i. V. m. § 13 Abs. 2 Ziffer 2 BauGB liegt der Entwurf der Bebauungsplanänderung in der Zeit vom 18.07.2016 bis zum 18.08.2016 bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13, Zimmer Nr. 5, 32351 Stemwede-Levern, während der Dienststunden öffentlich aus. Es wird darauf hingewiesen, dass gemäß § 13 Abs. 3 Satz 1 BauGB von einer Umweltprüfung abgesehen wird.

Während der Auslegungsfrist können Stellungnahmen schriftlich oder zur Niederschrift bei der Gemeinde Stemwede, Fachbereich Bau und Planung, Buchhofstr. 13, 32351 Stemwede-Levern, vorgebracht werden. Nach dieser Frist abgegebene Stellungnahmen können bei der Beschlussfassung über den Änderungsplan unberücksichtigt bleiben.

Bekanntmachungsanordnung

Die Bekanntmachung des Beschlusses zur Änderung des Bebauungsplanes Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ wird angeordnet und hiermit gemäß § 2 Abs. 1 BauGB öffentlich bekanntgemacht.

Der Beschluss lautet wie folgt:
„Der Bebauungsplan Nr. 3.11 „Sonderbaufläche an der L 770“ wird im vereinfachten Verfahren gemäß § 13 BauGB geändert. Die zulässigen Sortimente für den Bereich SO 2 werden entsprechend dem in der Sitzung vorgestellten Entwurf festgesetzt. Die max. Verkaufsfläche von 800 m² bleibt unverändert.“

Hinweise:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) kann gegen diese Satzung nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden es sei denn,

a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
b) die Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekanntgemacht worden,
c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde Stemwede vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Stemwede, den 07.07.2016

gez. Abruszat
Bürgermeister

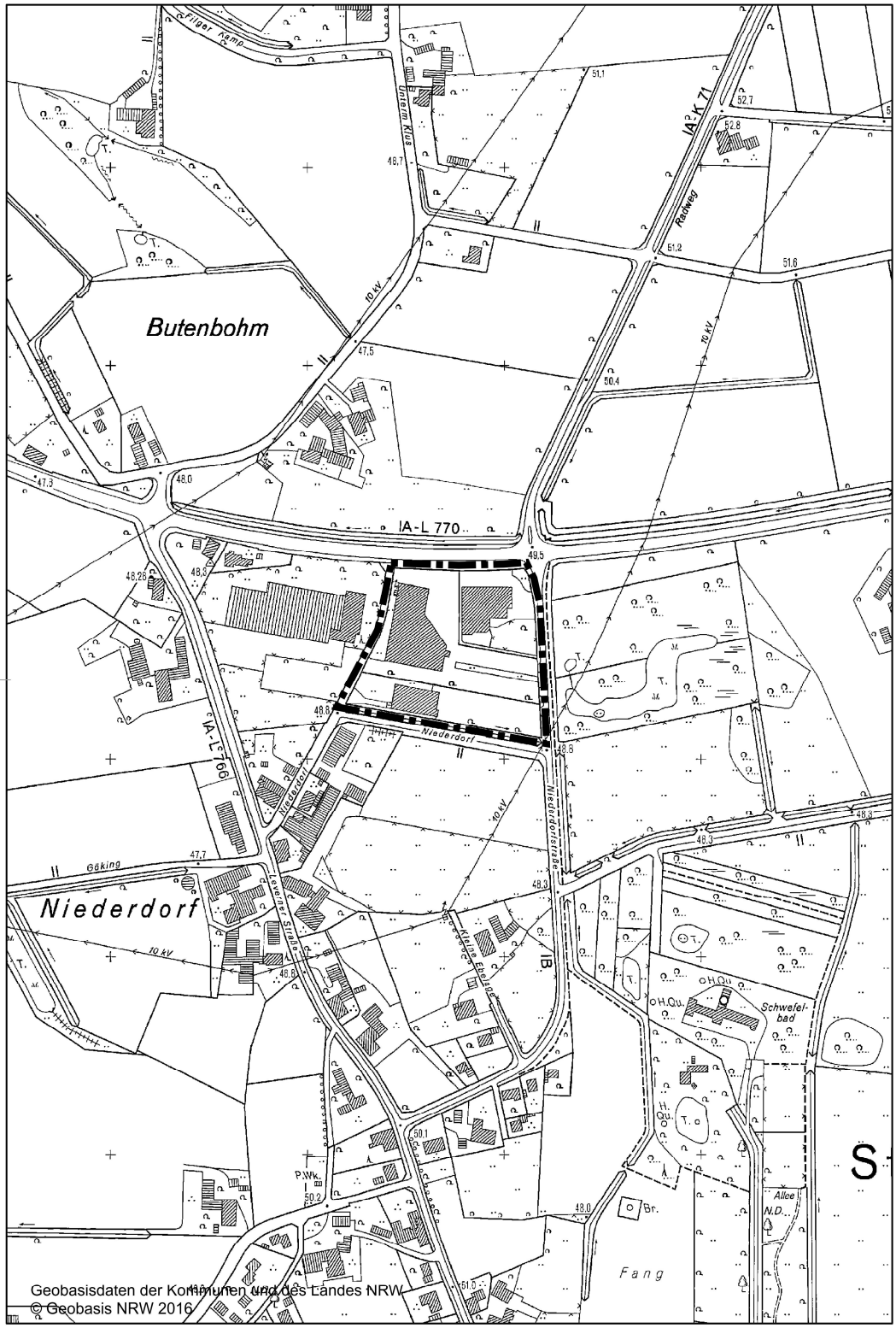
Butenbohm
IA-L 770
IA-K 71
IA-L 766
Niederdorf
Geking
Schwefel-
bad
Fang
Allee
N.D.
Radweg
Unterm Kloß
Niederdorf
10 kV
Geobasisdaten der Kommunen und des Landes NRW
© Geobasis NRW 2016

Herausgeber und Druck: Der Bürgermeister der Gemeinde Stemwede, Buchhofstraße 17, 32351 Stemwede

Das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede erscheint in der Regel einmal monatlich. Die Abgabe erfolgt kostenfrei in den Verwaltungsstellen der Gemeinde Stemwede in Stemwede-Levern, Buchhofstraße 13 und 17. Außerdem kann das Amtsblatt der Gemeinde Stemwede im Internet der Gemeinde Stemwede unter www.stemwede.de abgerufen werden.

Für den laufenden Bezug per Postübersendung werden jährlich die entstandenen Portokosten erhoben. Bestellung für den laufenden Bezug sowie Einzelbestellungen, Anfragen usw. sind an den Herausgeber zu richten (Telefon 0 57 45 / 7 88 99 – 0).